

Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung

Vorhaben Nr. 5 BBPIG

(Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar)

Abschnitt D1

Pfreimd bis Nittenau

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Allgemeine Anforderungen	5
2.1.	Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG	6
2.2.	Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG	6
2.3.	Karten und Pläne	8
2.4.	Planänderungen.....	9
2.5.	Datengrundlagen.....	9
3.	Erläuterungsbericht.....	9
4.	Lagepläne.....	10
5.	Rechtserwerbsverzeichnis	10
6.	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) 10	
6.1.	Allgemeines methodisches Vorgehen	10
6.2.	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	13
6.3.	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	14
6.4.	Schutzgut Fläche	14
6.5.	Schutzgut Boden.....	15
6.6.	Schutzgut Wasser	15
6.7.	Schutzgüter Klima und Luft	16
6.8.	Schutzgut Landschaft.....	16
6.9.	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	17
6.10.	Wechselwirkungen	17
6.11.	Alternativenprüfung nach dem UVPG.....	18
7.	Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen und Gutachten.....	18
7.1.	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)/ Kompensationskonzept	18
7.2.	Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen.....	20
7.3.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	20
7.4.	Kartierkonzept.....	21
7.5.	Wasserrechtliche Planunterlagen	22
7.5.1.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	23
7.5.2.	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	25
7.5.3.	Öffentliche Wasserversorgung	26
7.5.4.	Weitere wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen etc.....	27
7.6.	Immissionsschutzrechtliche Betrachtung.....	28
7.7.	Bodenschutzkonzept.....	30

7.8.	Unterlage zur Bodendenkmalpflege	30
7.9.	Sonstige Unterlagen und Anträge	30
7.10.	Konzepte.....	31
8.	Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen	31
8.1.	Belange der kommunalen Bauleitplanung	31
8.2.	Belange der Land- und Fischereiwirtschaft.....	32
8.3.	Belange der Forstwirtschaft.....	32
8.4.	Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung.....	33
8.5.	Ordnungsrechtliche Belange	33
8.6.	Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs, des Straßenbaus	33
8.7.	Andere behördliche Verfahren.....	33
8.8.	Belange der Bundeswehr	33
8.9.	Belange der Gewerbeausübung.....	34
8.10.	Weitere Belange.....	34
9.	Alternativenvergleich.....	34

1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 5 der Anlage zu § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (im Weiteren: Vorhaben Nr. 5 BBPIG) für den Abschnitt D1 (Pfreimd bis Nittenau).

Auf Grundlage der im Zeitraum vom 28. März 2020 bis zum 08. Mai 2020 eingegangenen Hinweise von Trägern öffentlicher Belange, Vereinigungen und der Öffentlichkeit sowie auf Grundlage der Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren gemäß § 5 Abs. 6 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) im Zeitraum vom 25. Juli 2020 bis zum 21. August 2020 und auf Basis des am 28.02.2020 gestellten Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) wird der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

Der am 22. Juli 2020 für diesen Abschnitt erlassene vorläufige Untersuchungsrahmen wird durch die Festlegung dieses Untersuchungsrahmens ersetzt und ist damit für die Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG nicht mehr maßgeblich.

Nach § 20 NABEG war vor Erlass dieses Untersuchungsrahmens eine öffentliche Antragskonferenz für den 21. April 2020 vorgesehen. Dieser Präsenztermin war aufgrund der Corona-Pandemie und der in diesem Zuge verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen nicht durchführbar und wurde zunächst verschoben. Mit Schreiben vom 27.03.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Vereinigungen hierüber informiert. Die Öffentlichkeit wurde am 28.03.2020 mittels Bekanntmachung in den lokalen Tageszeitungen über die Verschiebung unterrichtet. Ferner wurde angekündigt, dass die Möglichkeit besteht, Hinweise per Mail oder per Post bei der Bundesnetzagentur einzureichen und, dass zunächst ein vorläufiger Untersuchungsrahmen erlassen werden solle. Für den Fall, dass die nachzuholende Antragskonferenz neue Erkenntnisse ergäbe, behielt sich die Bundesnetzagentur in der Bekanntmachung und den Schreiben ebenfalls vor, eine Ergänzung des Untersuchungsrahmens vorzunehmen. Der vorläufige Untersuchungsrahmen für den Abschnitt D1 wurde am 22.07.2020 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de/vorhaben5-d1) veröffentlicht.

Mitte Mai 2020 wurde das Planungssicherstellungsgesetz mit breiter parlamentarischer Zustimmung verabschiedet und trat am 29.05.2020 in Kraft. Für den vorliegenden Abschnitt hat sich die Bundesnetzagentur dazu entschieden, auf Grundlage des am 29.05.2020 in Kraft getretenen Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Antragskonferenz im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens gem. § 5 Abs. 6 PlanSiG durchzuführen. Die Bundesnetzagentur hat damit Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben. So hat die Bundesnetzagentur am 25.07.2020 in den lokalen Tageszeitungen sowie auf ihrer Internetseite bekanntgemacht, dass die Antragskonferenz für den Abschnitt D1 im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens gemäß § 5 Abs. 6 PlanSiG durchgeführt wird. Die Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen wurden mit Schreiben vom 23.07.2020 hierüber informiert.

Der Vorhabenträger hat im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG einen Vorschlag für den Inhalt der Unterlagen gemäß § 21 NABEG vorgelegt. Dieser Vorschlag wird mit nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

Über diesen Untersuchungsrahmen hinausgehende spezifische Anforderungen technischer Regelwerke oder normativer Vorschriften sind zu beachten.

Gemäß der Entscheidung nach § 12 NABEG sind insbesondere Zusagen, die gegenüber Eigentümern und Betreibern von Infrastrukturen, zuständigen Behörden und Privaten, die i. R. d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG und des Erörterungstermins gemäß § 10 NABEG sowie der Antragskonferenz nach § 20 NABEG erfolgt sind, zu beachten.

2. Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen der Anstoßwirkung für Dritte genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und / oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Die Unterlagen sind auch digital und möglichst barrierefrei vorzulegen.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sowie auch Hinweise von Dritten etc., die nicht in schriftlicher Form veröffentlicht sind, sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils besten zur Verfügung stehenden Daten im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung zu verwenden sind sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen ist.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen, sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Bei dem Vorhaben Nr. 5 BBPIG handelt es sich um ein Gesamtvorhaben von etwa 523 km Länge, welches in mehrere Abschnitte unterteilt ist. Der Vorhabenträger hat daher bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG in diesem Abschnitt D1 einen Koppelpunkt zur Fortführung der Leitung in den angrenzenden Abschnitten C2 sowie D2 vorzusehen.

Die Maßgaben und Hinweise der Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 5 vom 14.02.2020 sind, wie im Antrag unter Kapitel 1.7 (vgl. S. 43 f.) dargestellt, zu beachten. Bereits in der Entscheidung zur Bundesfachplanung bzw. in den Stellungnahmen enthaltene Hinweise für die Planfeststellung sind ebenfalls zu beachten.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind als solche erkennbar in den Unterlagen nach § 21 NABEG zu stellen und zu begründen. Anträge etc., die nicht unter die Konzentrationswirkung fallen (z.B. §§ 8 ff. WHG), sind als solche kenntlich zu machen. Es wird empfohlen, mit Behörden, mit denen durch die Bundesnetzagentur ein Benehmen (z.B. nach § 19 Absatz 3 WHG) herzustellen ist, Vorabstimmungen durchzuführen. Falls Anträge etc. erforderlich werden, für die die Bundesnetzagentur nicht zuständig ist, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sind zu beachten. Soweit Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind diese gemäß § 21 Abs. 3 NABEG zu kennzeichnen.

Soweit in den einzelnen Unterlagen Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichsmaßnahmen etc. abgeleitet oder den Betrachtungen zugrunde gelegt werden, die nicht der Eingriffsregelung unterliegen, ist dies deutlich darzustellen. In diesem Fall ist ortskonkret herauszustellen, welche der Maßnahmen vollumfänglich, teilweise oder nicht in den Maßnahmeblättern des LBP enthalten sind. Für diejenigen Maßnahmen, für die das nicht oder nur teilweise der Fall ist, wird empfohlen, diese analog der Maßnahmeblätter des LBP (aber nicht als solche bezeichnet) aufzubereiten.

2.1. Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG

Die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG sind gemäß Kapitel V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu erstellen.

Die Unterlagen sind in elektronischer Form einzureichen. Sie sind möglichst barrierefrei vorzulegen. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten insbesondere maschinenlesbar sein. Die Titel der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig sein. Die Dateieigenschaften (z.B. Verfasser, Beschreibung etc.) sollten in den elektronischen Dokumenten angegeben werden. Darüber hinaus ist das Kartenmaterial in gedruckter Version zur Verfügung zu stellen.

Zu schützende Daten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann.

Die Beibringung weiterer Fachgutachten als Bestandteil der Planunterlagen zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

2.2. Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG

Zu prüfen sind die im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG zur Untersuchung vorgeschlagene Trasse sowie die hierzu in Frage kommenden Alternativen. Diese sind als Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu behandeln. Zusätzlich zu den im Antrag des Vorhabenträgers als weiter in Frage kommend bezeichneten genannten Alternativen sind im Rahmen der Antragskonferenz sowie aufgrund von Stellungnahmen weitere alternative Verläufe vorgetragen worden. Daher sind folgende zusätzlich als in Frage kommende Alternativen zu untersuchen:

- a. Ein alternativer Trassenverlauf, der ab der Querung der Staatsstraße 2040 östlich von Schmidgaden in der Gemarkung Stulln in enger Bündelung mit den Gasleitungen Weiden – Forchheim (Donau) und Rothenstadt – Schwandorf verläuft und in der Gemarkung Schmidgaden wieder auf den Trassenvorschlag trifft.
- b. Ein alternativer Trassenverlauf, der südöstlich von Haselbach in der Gemarkung Ettmannsdorf den Haselbach weiter westlich quert, von dort am westlichen Trassenkorridor nach Süden verläuft, danach den Schwarzbach quert, den Wald an seiner schmalsten Stelle im Trassenkorridor durchquert und das bekannte Bodendenkmal westlich umgeht, bevor er östlich von Neukirchen in der Gemarkung Neukirchen wieder auf den Trassenvorschlag trifft.
- c. Ein alternativer Trassenverlauf, der nordwestlich von Gögglbach in der Gemarkung Gögglbach die Bündelung mit den Gasleitungen Weiden – Forchheim (Donau) und Rothenstadt – Schwandorf bereits nördlich der Gasstation GOEGGL verlässt und diese sowie das Wäldchen durch einen Schwenk nach Süden östlich umgeht, anschließend das bekannte Bodendenkmal weitest möglich östlich umgeht und nach möglichst gestrecktem Verlauf im Bereich der Gemarkung Naabeck zunächst auf die Alternative 5.2.2 („Spielberg“) trifft oder noch vor dem Ort Spielberg auf den Trassenvorschlag trifft.
- d. Ein alternativer Trassenverlauf, der nordwestlich von Glashütte in der Gemarkung Katzdorf nach der Querung der Bahnstrecke 5860 Weiden i. d. Oberpfalz – Regensburg und nach einem Schwenk um ca. 45° in Richtung Osten eine gerade, gestreckte Querung der BAB A93 vornimmt, bevor er nordöstlich der PV-Freiflächenanlage wieder auf den Trassenvorschlag trifft.
- e. Ein alternativer Trassenverlauf, der südwestlich von Diepoltshof in der Gemarkung Brudersdorf die BAB A6 im Bereich der Straße SAD 27 quert, dann westlich von Etzelhof nach Westen schwenkt, zwischen dem Weiherholz und dem nördlich der Straße SAD 26 liegenden Wald verläuft und nach einem Schwenk in Richtung Süden und der Querung dieser Straße wieder auf den Trassenvorschlag trifft.
- f. Ein alternativer Trassenverlauf in der Gemarkung Nittenau, der unmittelbar nach der Querung des Steinbachs die vorhandene Höchstspannungsfreileitung unterquert, anschließend in enger Bündelung auf deren westlicher Seite verläuft und unmittelbar vor dem Abschnittsendpunkt die Hochspannungsleitung erneut unterquert.
- g. Ein alternativer Trassenverlauf in der Gemarkung Nittenau, der unmittelbar nach der Querung des Steinbachs die vorhandene Höchstspannungsfreileitung unterquert und anschließend unter Verlassen der Bündelungsmöglichkeit in einem Bogen den westlich der Höchstspannungsfreileitung liegenden Wald quert, bevor er auf die zuvor beschriebene Alternative trifft.
- h. Ein alternativer Trassenverlauf in den Gemarkungen Brudersdorf und Stulln, der westlich des Nebelbergs in Richtung Südosten vom Trassenkorridor abweicht um ein Wasserschutzgebiet zu umgehen. Dabei verläuft die Alternative zuerst durch die schmalste Stelle des dort vorhandenen Gehölzbereichs bis auf eine Freifläche und verläuft anschließend geradlinig durch den südlichen Gehölzbereich. Dabei verläuft die Alternative parallel zum Trassenvorschlag und nähert sich diesem nach dem Verlauf zwischen Lanzen-Weiher und Säulnhofer-Weiher wieder an. Auf der Höhe Erbertsbierlbach kurz vor der St2040 trifft die Alternative wieder auf den Trassenvorschlag.
- i. Ein alternativer Trassenverlauf, der zwischen dem Trassenvorschlag und der Alternative Schwandorf-West beginnt. Dabei verläuft die Alternative bis auf Höhe Sitzenhof parallel zur Alternative Schwandorf-West, entlang eines vorhandenen Feldweges

über Freiflächen bis zur Straße SAD 3, dabei umgeht sie den vorhandenen Waldbereich östlich. Nach der Querung der Straße (SAD 3) knickt sie nach Südwesten ab und verläuft über die vorhandene Freifläche bis sie an der Querungsstelle des Kühholzes wieder auf die Alternative Schwandorf-West trifft.

Der Vorhabenträger legt in den Unterlagen gem. § 21 NABEG eine geeignete technische Ausführungsvariante der beantragten Trasse vor. In den Fällen, in denen in der Bundesfachplanung die „standardisierte technische Ausführung der geschlossenen Bauweise“ zugrunde gelegt ist, ist diese in der Planfeststellung in der Regel ebenfalls zugrunde zu legen. Bei Querungen, bei denen von dieser Regel abgewichen werden soll, ist die geschlossene Bauweise jeweils als technische Alternative zu untersuchen.

Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG sind für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) ferner Leerrohre, wie sie im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss vom 17.02.2020 gemäß § 19 S. 4 Nr. 5 NABEG mitbeantragt wurden. Gemäß § 18 Abs. 3 S. 5 NABEG ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und des Planfeststellungsbeschlusses die Verlegung der Leerrohre, die spätere Durchführung der Stromleitung und deren anschließender Betrieb, sofern sich die Trassenbreite im Vergleich zu den Annahmen im Bundesfachplanungsverfahren nicht wesentlich vergrößert (vgl. § 18 Abs. 3 S. 3 NABEG). Das Vorhaben Nr. 5 BBPlG ist im Bundesbedarfsplangesetz entsprechend gekennzeichnet, sodass die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 NABEG bzw. deren Vorliegen darzulegen sind. Damit sind bei der Erstellung der Unterlagen jeweils die Verlegung der Leerrohre, die spätere Durchführung der Stromleitung und deren anschließender Betrieb abzuarbeiten.

Sofern sich im weiteren Verfahrenfortgang (räumliche oder technische) Alternativen aufdrängen oder solche durch Dritte vorgebracht werden, sind diese im Zuge der Unterlagenerstellung nach § 21 NABEG entsprechend zu prüfen. Das Vorliegen dieser Alternativen ist der Bundesnetzagentur unverzüglich anzuzeigen.

2.3. Karten und Pläne

Folgende Angaben müssen neben der zeichnerischen Darstellung auf jedem Plan grundsätzlich enthalten sein:

- Plankopf (u.a. insb. Maßstab, Projektion),
- Legende und
- Nordpfeil (bei Übersichten und Lageplänen).

Jeder Plan ist mit einem Schriftfeld zu versehen, welches auf dem auf DIN A4-Größe gefalteten Plan vollständig lesbar ist.

In der Legende sind alle im Plan verwendeten Farben und Symbole zu erläutern. Für kartografische Darstellungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind die „Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne“ (Stand: September 2020) zu beachten.

In den Plänen mit Katasterdarstellungen ist das amtliche Liegenschaftskataster darzustellen. In Zweifelsfällen ist von dem Vorhabenträger - ggf. mit Hilfe der Liegenschafts-, Kataster-

und Steuerämter zu prüfen, ob die Katasterdarstellungen noch dem aktuellen Stand entsprechen. Bei fehlenden oder unzureichenden Katasterunterlagen sind die Grenzen der vorhabenbeträgereigenen Grundstücke einzumessen.

2.4. Planänderungen

Der Vorhabenträger muss der Bundesnetzagentur Planänderungen im laufenden Verfahren nach Einleitung des Anhörungsverfahrens unverzüglich anzeigen. Der Untersuchungsrahmen wird in solchen Fällen um Festlegungen bzgl. der Planänderungen ergänzt.

2.5. Datengrundlagen

Grundsätzlich sind alle Informationen zu ermitteln, die für den Nachweis der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Umweltvorschriften erforderlich sind. Soweit die nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen und der Festlegungen des Untersuchungsrahmens erforderlichen Daten nicht verfügbar sind, sind diese vom Vorhabenträger zu ermitteln bzw. zu kartieren. Soweit diese Ermittlung nicht durchgeführt werden kann, ist dies der Bundesnetzagentur unter Angabe von Gründen unverzüglich anzuzeigen. Die Gründe sind auch in den Unterlagen darzulegen. Ferner ist in solchen Fällen explizit zu beschreiben, welche Informationsdefizite bestehen und inwieweit diese überbrückt werden können.

Es ist zu dokumentieren, wann die herangezogenen Daten abgefragt und wann sie erhoben wurden. Quellen, Expertengespräche und weitere zugrundeliegende Daten sind zu dokumentieren und den Unterlagen beizufügen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen.

Zu schützende Daten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Kartenmaterial, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Es ist im Einzelfall zu begründen, aus welchen rechtlichen Erwägungen sich die Schutzbedürftigkeit ergibt.

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen oder zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten. Ggf. sind zusätzliche Daten zu erheben.

Es ist auch der in Aufstellung befindliche Raumordnungsplan Hochwasserschutz zu berücksichtigen.

3. Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die Inhalte der nachfolgenden Unterlagen / Gutachten / Fachbeiträge in für Dritte allgemeinverständlicher Form zusammenfasst (vgl. Kapitel V Nr. 1 der o. g. Hinweise).

4. Lagepläne

In den Lageplänen sind die gekreuzten Infrastrukturen lagerichtig darzustellen. Die jeweiligen Festlegungen in Kapitel 7.1 zur Darstellung der einzelnen Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

5. Rechtserwerbsverzeichnis

Ein Rechtserwerbsverzeichnis ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als gesonderte Planunterlage beizufügen. Im Rechtserwerbsverzeichnis ist jede vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme aufzunehmen, so auch diejenigen für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen. Das Verzeichnis ist in anonymisierter und personalisierter Fassung einzureichen. In Ergänzung zu den genannten Angaben sollen die Flächengröße und die Art der Inanspruchnahme kenntlich gemacht werden.

Die Rechtserwerbspläne sind den Unterlagen nach § 21 NABEG als gesonderte Planunterlage beizufügen. Neben den betroffenen Flurstücken, den Zuwegungen und Arbeitsflächen sind auch Flächen für mögliche Provisorien sowie die Leitungssachse und der Schutzstreifen darzustellen. Ein Maßstab von 1:2.000 wird für die Darstellung empfohlen. Sollte die Flächeninanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen in keinem anderen Plan dargestellt werden, so ist sie in die Rechtserwerbspläne zu integrieren.

Die Darstellungen der Rechtserwerbspläne können mit den Darstellungen der Lagepläne zu Kreuzungen in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden.

6. Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind in einem UVP-Bericht zu dokumentieren. Der UVP-Bericht muss zumindest die erforderlichen Angaben nach § 16 Abs. 1 und 3 UVPG enthalten.

6.1. Allgemeines methodisches Vorgehen

Die im Vorschlag der Vorhabenträger aufgeführte methodische Vorgehensweise (vgl. Kap. 4.1.1, S.127 ff. Vorschlag Untersuchungsrahmen) ist anzuwenden.

Abweichend bzw. klarstellend zu den Ausführungen in Kap. 4.1.1 wird festgestellt:

Inhalt und Umfang des UVP-Berichts bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Planfeststellung maßgeblich sind sowie zusätzlich nach diesem Untersuchungsrahmen (§ 16 Abs. 4 UVPG). Ferner müssen die Angaben des UVP-Berichts den gegenwärtigen Wissensstand und die gegenwärtigen Prüfmethode berücksichtigen und der Bundesnetzagentur eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze ermöglichen und Dritten die Beurteilung ihrer Umweltbetroffenheit ermöglichen (§ 16 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 UVPG). Der Bewertungsvorschlag innerhalb des UVP-Berichtes ist dabei so klar wie möglich von der prognostischen Beschreibung der Umweltauswirkungen zu trennen.

Klarstellend hat die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im gesamten Einwirkungsbereich des Vorhabens (Wirkraum) zu erfolgen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG), auch wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen oder auf einen kleineren Umkreis beschränkt werden können. Der Untersuchungsraum ist daher nicht nur ausgehend von den Trassen und oberirdischen Bauwerken, sondern einschließlich der für die Baumaßnahmen erforderlichen Flächen inkl. Lagerflächen, Baustraßen und Zuwegungen entsprechend diesem Grundsatz zu bestimmen.

Hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans („Prognose-Null-Fall“) wird abweichend festgelegt, dass dieser als Referenzzustand für die Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen dient. Durch eine Prognose zur Entwicklung des „Ist-Zustandes“ muss unter Berücksichtigung künftig zu erwartender Veränderungen der „Prognose-Null-Fall“ ermittelt werden, soweit diese Entwicklung gegenüber dem aktuellen Zustand mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann. Als Prognosehorizont ist der geplante Baubeginn anzugeben. Bei der voraussichtlichen Entwicklung sind insbesondere hinreichend verfestigte Pläne und Projekte in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung muss insbesondere dann erfolgen, wenn die Ermittlung oder Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben hierdurch beeinflusst werden kann.

Alle Maßnahmen, für die von dem Vorhabenträger in der Bundesfachplanung festgestellt wurde, dass sie für die planfeststellungsrechtliche Zulässigkeit erforderlich sind (sogenannte „z-Maßnahmen“), sind in der Planfeststellung zu beachten. Ausnahmen hiervon stellen Sachverhalte dar, bei denen aufgrund neuer Erkenntnisse die Zulässigkeit in der Planfeststellung auch anderweitig gewährleistet werden kann. Alle übrigen Maßnahmen, die der Vorhabenträger in der Bundesfachplanung zur Vermeidung und Verminderung angesetzt hat, sind im Rahmen der Erstellung der Unterlagen zur Planfeststellung zu prüfen und ggf. zeitlich, räumlich und inhaltlich zu konkretisieren sowie erforderlichenfalls zu ergänzen.

Im UVP-Bericht sind auf Basis der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und der zu ihrer Abwehr vorgesehenen Maßnahmen geeignete Überwachungsmaßnahmen vorzuschlagen, über deren Anordnung im Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden kann, dass die für das Vorhaben vorgesehenen umweltbezogenen Bestimmungen eingehalten werden (§ 43i Abs. 1 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG). Dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, für bodenschonende Maßnahmen sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Ergänzend sind bei der Beschreibung des Vorhabens (und der ggf. daraus abzuleitenden Betrachtungen) auch die voraussichtlich anfallenden Abfälle (Beprobung, Verwertung bzw. Entsorgung) anzugeben. Der Abfallbegriff bestimmt sich dabei nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG. Bezüglich der Festlegungen hinsichtlich Altlasten wird auf Ziffer 6.5 verwiesen.

Klarstellend bzw. ergänzend zu den Ausführungen des Vorhabenträgers zu den Wirkfaktoren und Wirkpfaden (vgl. Kap. 3 in Verbindung mit Kap. 4.1.1.1) wird festgestellt, dass alle Wirkfaktoren und Wirkpfade im UVP-Bericht hinsichtlich ihrer Relevanz im Hinblick auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen zu untersuchen sind. Die Relevanz bzw. fehlende Relevanz der betrachteten Wirkfaktoren und Wirkpfade ist im UVP-Bericht nachvollziehbar zu begründen. Insbesondere sind alle zur Betrachtung des zwingenden Rechts auch außerhalb des Gebiets- und Artenschutzes erforderlichen Wirkfaktoren und Wirkpfade zu betrachten. Außerdem sind auch Wirkfaktoren und Wirkpfade für Start- und Zielbaugruben der geschlossenen Querungen und oberirdische Anlagenbestandteile zu entwickeln und hinsichtlich ihrer Relevanz einzustufen. Abweichend vom Vorschlag des Vorhabenträgers (Kap. 4.1.1.2, S. 130) wird bei zusammenwirkenden Vorhaben festgestellt, dass diese nicht zwingend die gleichen Auswirkungen haben müssen. Die Auswirkungen müssen aber auf ein oder mehrere Schutzgüter so zusammenwirken können, dass hieraus erhebliche Umweltauswirkungen entstehen.

Klarstellend zur Betrachtung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs bzw. Bauablaufs wird festgelegt, dass diese soweit zu betrachten sind, als dass aufgrund hinreichender Eintrittswahrscheinlichkeiten erhebliche Umweltauswirkungen entstehen können. Dabei gilt der Grundsatz: Je gravierender die potenzielle Auswirkung desto eher sind auch nur gering wahrscheinliche Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs bzw. Bauablaufs zu betrachten.

Klarstellend bzw. abweichend vom Vorschlag des Vorhabenträgers zur Auswirkungsprognose wird festgestellt, dass bei den im ersten Schritt betrachteten Auswirkungen neben Dauer, Intensität und räumlicher Ausdehnung der Wirkpfade vor allem auch die Reversibilität bzw. Wiederherstellungszeit des vollen Funktionsumfangs zu bewerten ist.

Die Methodenwahl ist nachvollziehbar zu begründen und ihr gegenwärtiger wissenschaftlicher Standard ist darzustellen. Hierbei ist ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass gemäß § 16 Abs. 4 und 5 Satz 2 Nr. 1 UVPG die den Schutzgütern zuzuordnenden Fachgesetze maßgeblich für die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und den Bewertungsvorschlag sind. Trassierungsgrundsätze sind hierbei nur in die Ermittlung einzustellen, sofern diese die o.g. Fachgesetze abbilden. Daher sind die Methoden – soweit erforderlich – schutzgutspezifisch zu wählen bzw. anzupassen. Auch ist der Vorschlag für Schritt 1 um die Wiederherstellungsdauer / Reversibilität von Auswirkungen zu ergänzen. Im Ergebnis dieses einen Schrittes sind Umfang und Dauer der Veränderungen der beeinträchtigten Funktions- und Leistungsfähigkeit des Schutzgutes bzw. der betroffenen Schutzgutausprägung und deren Wirkungsgefüge zu ermitteln. In dem anderen Schritt ist die Schutzwürdigkeit primär anhand der fachgesetzlichen Regelungen festzustellen. Andere Bewertungshilfen (Fachkonventionen etc.) können lediglich unterstützend herbeigezogen werden. Die Anwendbarkeit der vom Vorhabenträger unterstützend genannten Methode, nach der erhebliche Umweltauswirkungen erst dann vorliegen, wenn u.a. alle Werte und Funktionen eines Schutzgutes vollständig oder dauerhaft verloren gehen, ist unter diesem Gesichtspunkt in der Regel nicht gegeben.

Klarstellend zu den Ausführungen des Vorhabenträgers (Kap. 4.1.1.4) zur Abschichtung wird festgestellt, dass die Erkenntnisse aus der Bundesfachplanung zwar im Planfeststellungsverfahren bei Aktualität und hinreichendem Konkretisierungsgrad herangezogen werden

können. Dies macht aber eine Überprüfung gespiegelt an den materiellen Anforderungen der Planfeststellung nicht entbehrlich (Danner/Theobald/Keienburg, 103. EL Oktober 2019, NABEG § 23 Rn. 9). Insbesondere potenzielle Umweltauswirkungen, für die in der SUP festgestellt wurde, dass sie gemäß § 39 Abs. 3 UVPG erst auf nachgelagerter Planungsebene zu prüfen sind, sind im UVP-Bericht zu untersuchen.

Hintergrundkarten der Plananlagen sollen den jeweils aktuellsten Stand des entsprechenden Kartenwerkes darstellen. Bei Detailplänen ist das aktuelle Liegenschaftskataster zu beachten.

Zum Umgang mit raumordnerischen Belangen im UVP-Bericht (vgl. Kap. 4.1.1.6) wird klarstellend festgelegt, dass hierbei die Betrachtung der Umweltbelange ausgehend von dem mit der raumordnerischen Festlegung verfolgten Zweck im Vordergrund steht und nicht die Frage der Konformität. Hierzu sind ggf. auch die den raumordnerischen Festlegungen zugrundeliegenden Fachbeiträge und Fachkonzepte auszuwerten, sofern sie relevante Umweltdaten enthalten.

6.2. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 28.02.2020 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.2).

Klarstellend bzw. ergänzend wird festgelegt, dass die zu betrachtenden Wirkfaktoren und Wirkpfade auch die für die Baufeldfreimachung erforderlichen Maßnahmen, wie Fällungen in Bezug auf Lärm, den auch nur temporären Flächenentzug u.a. in Bezug auf siedlungsnaher Erholung und den Wirkpfad 6 (Staub) und 7 (elektrische und magnetische Felder) umfassen müssen. Insbesondere kann hier nicht auf die zum Schutzgut Menschen im Antrag (vgl. Kap. 3) getroffene Relevanzeinschätzung zurückgegriffen werden.

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen zu ermitteln. Insbesondere sind dieselben Immissionsorte der immissionsschutzrechtlichen Planunterlagen (Immissionsprognose) sowie ggfs. weitere Immissionsorte zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen durch Immissionen unterhalb der Grenzwerte ist konkretisierend zum Vorschlag des Vorhabenträgers der Maßstab der Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1/13) mit Blick auf die Abwägungsrelevanz anzuwenden.

Im Hinblick auf die Immissionsorte nach der AVV Baulärm bzw. ggf. TA Lärm für oberirdische Anlagenbestandteile wird klargestellt, dass die vom Vorhabenträger genannten Kriterien (z.B. Wohn- / Wohnmischbauflächen (Bestand/geplant)) entsprechend der jeweiligen Nutzung weiter zu unterteilen sind: Gebiete nach Nr. 6.1 TA Lärm (Kurzgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete, Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete) bzw. entsprechend Nr. 3.1.1 AVV Baulärm.

Im Hinblick auf die Immissionsorte nach der 26. BImSchV ist, ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers, die jeweilige Nutzungsbestimmung der Fläche bzw. Gebäudeteile bezogen auf den Aufenthalt von Menschen i. S. v. §§ 3, 3a der 26. BImSchV darzulegen.

Soweit für den Nachweis der Einhaltung bzw. Unterschreitung der Immissionsgrenz- und -richtwerte erforderlich, können zur Klarstellung der Nutzung Begehungen bzw. Abstimmungen mit der unteren Immissionsschutzbehörde erforderlich sein.

Die für die Zulässigkeits- und Erheblichkeitsermittlung relevanten Vorbelastungen sind zu ermitteln und zu berücksichtigen. Hierbei sind Daten der zuständigen Immissionsschutzbehörde bzw. von örtlichen Genehmigungsbehörden (bzgl. geplanter Vorhaben, sofern relevant i.S. des Prognose-Null-Falls (vgl. Ziffer 6.1) einzubeziehen.

Weiterhin ist zu beachten, dass Minimierungsmaßnahmen zur Wahrung des Minimierungsgebotes in der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung zu prüfen sind (vgl. Ziffer 6.11).

In Bereichen bekannter erhöhter Konzentrationen von flüchtigen Schadstoffen oder gesundheitsschädlichen Gasen in der Bodenluft ist darzulegen, ob durch Bau, Anlage oder Betrieb über die natürliche Hintergrundbelastung hinausgehende Konzentrationen freigesetzt werden, durch die erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen möglich sind. Sofern schädliche Auswirkungen des Vorhabens auf gesunde Wohn- und Arbeitsräume zu besorgen sind, ist die Belastung mittels überschlüssiger Prognosen darzulegen. Wenn eine Beeinträchtigung vorliegt bzw. als wahrscheinlich prognostiziert wird, sind Vermeidungs- und Monitoringkonzepte zu entwickeln und ein Beweissicherungsverfahren in den Unterlagen vorzuschlagen.

6.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 28.02.2020 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.3, S. 134 ff.).

Insbesondere sind erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Arten im Rahmen der Umweltprüfung darzustellen, vor allem, wenn diese durch die Habitatrichtlinie besonders geschützt sind. Dies ist zu berücksichtigen, auch wenn diese in der artenschutzrechtlichen Prüfung oder der Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung bereits geprüft wurden.

Ergänzend sind insbesondere auch die nachfolgend aufgeführten Schutzgebietskategorien zu berücksichtigen:

- Naturdenkmale (i.S.v. § 28 BNatSchG)
- geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft (i.S.v. § 28 BNatSchG und Ländergesetze)

Soweit sich der Schutzzweck der in Kapitel 4.1.3 des Vorschlags des Untersuchungsrahmens betrachteten Schutzgebiete und -objekte auf die Erholungsnutzung oder die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bezieht, hat die Betrachtung beim Schutzgut Landschaft zu erfolgen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.8).

6.4. Schutzgut Fläche

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 28.02.2020 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.4 S. 136).

6.5. Schutzgut Boden

Dieser Belang ist entsprechend des Antrags gemäß § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 28.02.2020 zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.5 S.137). Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Die Datengrundlagen zu Altlasten sind im Rahmen der Auswirkungsprognose und der Bewertung ebenfalls zu berücksichtigen. Des Weiteren wird auf zusätzlich verfügbare Datengrundlagen, wie z. B. die Altlastenkataster der Kreise und kreisfreien Städte, verwiesen. Insbesondere wird auf die „Empfehlung zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden für die erdverlegten Höchstspannungsleitungen“ der BUND/Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO 07/2018) hingewiesen.

Gemäß der zusätzlich zu berücksichtigenden Sachverhalte aus dem Untersuchungsrahmen zur Bundesfachplanung, die zur Abarbeitung in der Planfeststellung vorgeschlagen wurden, sind die Sachverhalte Realisierungsrisiken von geschlossenen Querungen in Konfliktbereichen, vorsorgender Bodenschutz, Vorbelastungen, Einbringung von Fremdmaterial, fließende Bodenarten und Georisiken aufzuarbeiten. Hierbei ist insbesondere auf Bereiche mit bekannten Altlasten einzugehen, die auch bereits im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens vorgebracht wurden. Siehe hierzu auf Ausführungen unter Ziffer 6.6.

Für die erforderliche Abschätzung der betriebsbedingten Wärmeemissionen im Boden sind unter Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse die relevanten Eingangsparameter (z.B. Bodenart und Wassergehalt) heranzuziehen, sodass sich daraus Aussagen über die Bodenwärmung für signifikante Bodenbereiche ableiten lassen.

Um Dopplungen zu vermeiden, können die Datengrundlagen sowie die fachlichen Ausarbeitungen zum Schutzgut Boden in einer gesonderten Fachunterlage Bodenschutz erarbeitet und dargestellt werden. In den entsprechenden Kapiteln zum Schutzgut Boden des UVP-Berichtes kann auf die Inhalte der Fachunterlage Bodenschutz verwiesen werden. Unberührt davon bleibt die Darstellung der Ergebnisse im UVP-Bericht.

6.6. Schutzgut Wasser

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 28.02.2020 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.6). Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Der Untersuchungsraum ist erforderlichenfalls stromabwärts aufzuweiten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für Fragen des zwingenden Wasserrechts maßgebliche Bezugspunkte ansonsten nicht erfasst würden. Dies kann beispielsweise Gebiete betreffen, für die eine Befreiung oder Ausnahme beantragt wird oder es sich um repräsentative Messstellen berichtspflichtiger Gewässer handelt.

Bei der Bestandserfassung und Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen sind ferner Quellen und Bereiche mit bekannten Grundwasserverunreinigungen (im Umfeld von Depo-nien, Altablagerungen, bekannte Altlastenobjekte bzw. Altlastenverdachtsflächen, bei denen eine Mobilisation von Schadstoffen im Grundwasser durch das Vorhaben eintreten könnte) sowie Gebiete, bei denen die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Abflusses von Grund- und Schichtenwasser bekannt ist (z.B. Hanglagen), Flussquerungen (insbesondere

die Querungen von Naab und Regen unter besonderer Berücksichtigung der dort vorhandenen Quecksilberbelastungen) sowie Gebiete mit getrennten Grundwasserstockwerken zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.1.6.1) und entsprechend vorhandene Daten sowie die Daten aus der Baugrunderkundung auszuwerten. Klarstellend bzw. ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers (vgl. Kap. 4.1.6.2) sind die schutzgutbezogenen Erkenntnisse aus allen wasserrechtlichen Planunterlagen (vgl. Ziffer 7.5) bei der Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ebenso zu berücksichtigen wie die Daten der wasserwirtschaftlichen Fachinformationssysteme der Länder (z.B. UmweltAtlas Bayern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt – LfU (vgl. Kap. 4.1.6.2)).

Klarstellend sind bei der Auswirkungsprognose neben der Auswirkung durch Flächeninanspruchnahme (vgl. Kap. 4.1.6.3) auch die anderen für das Schutzgut relevanten Wirkfaktoren und Wirkungspfade zu untersuchen. Dabei ist zu beachten, dass es insbesondere beim zwingenden Wasserrecht notwendig sein kann, Aussagen in Bezug auf das jeweilige Gewässer zu treffen.

Ergänzend wird festgelegt, dass alle Maßnahmen i. S. d. § 16 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 UVPG, die den wasserrechtlichen Planunterlagen (vgl. Ziffer 7.5) zugrunde gelegt werden, beim Schutzgut Wasser zusammenfassend (mit Angabe der zugehörigen Planunterlage) darzustellen sind.

6.7. Schutzgüter Klima und Luft

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 28.02.2020 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.7, S.140 ff.). Der Untersuchungsraum ist hierbei so zu bestimmen, dass die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sicher erfasst werden.

Ergänzend sind insbesondere auch die nachfolgend aufgeführten Datenquellen und Belange zu berücksichtigen:

- Luftreinhalteplan der Stadt Schwandorf in Verbindung mit der Bayerischen Luftreinhalteverordnung

Klarstellend zum Antrag sind die Auswirkungen der durch den Klimawandel hervorgerufenen klimatischen Veränderungen angemessen zu berücksichtigen. Dies betrifft sowohl die Auswirkungen auf die Anpassungskapazitäten der Schutzgüter aufgrund des Klimawandels als auch Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben selbst.

Weiterhin ist klarstellend zum Antrag bei der Ermittlung des Ist-Zustandes und der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen kenntlich zu machen, ob es sich um eine Betrachtung zum Schutzgut Klima oder zum Schutzgut Luft handelt.

6.8. Schutzgut Landschaft

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 28.02.2020 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.8).

Abweichend von den Ausführungen in Kap. 4.1.8.1 (S. 141) ist der Untersuchungsraum bei besonders exponierten Hügeln und Hangkanten auf bis zu 1000 m beidseitig der zu prüfenden Trassenverläufe aufzuweiten.

Ergänzend sind insbesondere auch die nachfolgend aufgeführten Datenquellen zu berücksichtigen:

- Daten zu Schutzgebieten gemäß BNatSchG mit landschaftsbezogenem Schutzzweck

Ergänzend sind Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23-29 BNatSchG mit Bedeutung für die Erholungsnutzung oder für die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu beurteilen und die entsprechend erforderlichen Ausnahme- bzw. Befreiungsanträge zu stellen.

Zu untersuchen sind insbesondere auch solche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen, deren Eignung in der Bundesfachplanung noch nicht nachgewiesen werden konnte.

6.9. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 28.02.2020 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.9, S. 142 f.). Gemäß dem Vorschlag für den Inhalt des Untersuchungsrahmens wird eine gesonderte „Unterlage zur Bodendenkmalpflege“ aufgenommen (vgl. Ziffer 7.8).

Ergänzend wird empfohlen, die verwendeten Datengrundlagen der Denkmalbehörden unmittelbar vor Abgabe der Unterlagen nach § 21 NABEG zu aktualisieren, da sich fortlaufend neue Erkenntnisse, insbesondere zu Bodendenkmalen, ergeben. Hierzu wird ein Austausch mit den Denkmalschutzbehörden angeregt.

Sollten Abstimmungen mit den Denkmalbehörden erfolgen, z.B. hinsichtlich vorbereitender archäologischer Arbeiten, so sind diese zu dokumentieren und die Ergebnisse den Unterlagen nach § 21 NABEG beizufügen.

6.10. Wechselwirkungen

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 28.02.2020 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.10, S. 143).

Klarstellend zum Antrag wird darauf hingewiesen, dass die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im UVP-Bericht im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG zu behandeln sind (vgl. Kap. 4.1.10, S. 143). Diesbezüglich sind u.a. Auswirkungen von Veränderungen des Wasserhaushalts zu beachten, die durch Eingriffe in den Boden verursacht werden, z. B. durch Bodenarbeiten verursachte Störungen der Gewässerstrukturen. In Bereichen mit bekannten Schadstoffverunreinigungen, bei denen eine Mobilisation von Schadstoffen durch das Vorhaben eintreten könnte, ist zu betrachten, ob Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern eintreten können.

Ergänzend sind die Wechselbeziehungen unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Vorbelastungen zu betrachten.

6.11. Alternativenprüfung nach dem UVPG

Die Inhalte des Vorschlages für diesen Untersuchungsrahmen aus dem Antrag des Vorhabenträgers vom 28.02.2020 unter Kapitel 4.1.1.1 (S. 127) und 4.3 (S. 196 ff.) sind hierzu an dieser Stelle vollständig abzarbeiten.

Abweichend bzw. klarstellend zu den Ausführungen in Kap. 4.3 wird festgestellt:

Die Alternativenprüfung sollte die Begründung der Wahl der Alternativen sowie die Bewertung der Alternativen beinhalten. Es ist somit darzulegen, ob unter Berücksichtigung entgegenstehender öffentlicher und privater Belange die Alternativen nicht als Teil des Plans nach § 21 NABEG in Frage kommen und schonender hätten sein können.

Die Alternativenprüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG soll in Form eines themenübergreifenden Gesamtalternativenvergleichs durchgeführt werden. Darin sind die Angaben zu den Umweltauswirkungen der vom Vorhabenträger geprüften Alternativen erkennbar gegenüber den einbezogenen nicht-umweltbezogenen Belangen darzulegen.

Es sind sowohl für die geprüften räumlichen, als auch technischen Alternativen die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl darzustellen.

Die Angaben müssen ferner geeignet sein, die Gründe für die Auswahl der gewählten Trasse in der gewählten technischen Ausführung objektiv nachvollziehen zu können. Dies gilt auch dann, wenn die geprüften Alternativen in einem früheren Stadium verworfen wurden. Hierbei sind neben den Planungsprämissen und den relevanten Ergebnissen aus der Bundesfachplanungsentscheidung auch der jeweilige Alternativenauslöser zugrunde zu legen. Weiterhin ist ggf. dem Umstand methodisch Rechnung zu tragen, dass sich aus anderen Rechtsvorschriften (z.B. § 44 BNatSchG) weitergehende Anforderungen an die Alternativenprüfung ergeben können. Die Darstellung von in frühem Stadium, d.h. auch vor Erstellung dieses Untersuchungsrahmens, verworfenen Alternativen kann sich unter Nennung der zu diesem Stadium ermittelten Umweltauswirkungen darauf beschränken, warum diese nachvollziehbar nicht als vernünftige Alternativen einzustufen sind.

Alternativen müssen jedenfalls soweit untersucht werden, bis anhand konkreter Vergleichskriterien erkennbar wird, dass sie eindeutig nicht schonender sind. Dies kann klarstellend zum Vorschlag des Vorhabenträgers zu verschiedenen Untersuchungstiefen der Fall sein. Eine gleichermaßen tiefgehende Prüfung aller Alternativen ist nicht erforderlich.

7. Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen und Gutachten

7.1. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)/ Kompensationskonzept

Die Inhalte des Vorschlages für diesen Untersuchungsrahmen aus dem Antrag des Vorhabenträgers vom 28.02.2020 unter Kapitel 4.2.5 (S. 160) sind hierzu an dieser Stelle vollständig abzarbeiten.

Ergänzend sind folgende Hinweise zu beachten:

Neben der bereits berücksichtigten Mustergliederung des Landschaftspflegerischen Begleitplans für Freileitungen und Erdkabel wird empfohlen, den Musterlegendenkatalog für die Erstellung der Bestands- und Konfliktpläne und der Maßnahmenpläne anzuwenden (BNetzA 2020).

Die einzelnen Schritte der Bestandsbeschreibung, der Beschreibung der Vorbelastungen und der Bestandsbewertung müssen nachvollziehbar dargestellt werden. Es muss erkennbar sein, ob, wie und welche Vorbelastungen in die Bestandsbewertung einbezogen werden.

Es wird klargestellt, dass der Untersuchungsradius so zu wählen ist, dass die Betroffenheit der Naturgüter vollumfänglich festgestellt werden kann. Hierzu zählen nicht nur die direkten Eingriffsflächen, sondern ebenfalls erweiterte Untersuchungsräume in Abhängigkeit der Vorhabenswirkung. Für Brutvögel ist zum Beispiel der Untersuchungsraum anhand von Stördistanzen aus der einschlägigen Fachliteratur abzuleiten, um der unterschiedlichen Störempfindlichkeit der Brutvogelarten Rechnung zu tragen. Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen.

Ergänzend sind die Biotoptypen nach den aktuell geltenden und mit den örtlichen Behörden abgestimmten Biotop- und Bewertungsschlüsseln aufzunehmen, darzustellen und zu bewerten.

Ergänzend sind im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt werden, und Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL außerhalb von Schutzgebieten sowie für die Eingriffsfolgenermittlung relevante Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste zu betrachten.

In dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sind zudem Ergebnisse aus den anderen Unterlagen, insbesondere aus der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, aufzunehmen. Die aus den Fachbeiträgen resultierenden Maßnahmen sind zu übernehmen und darzustellen. Hierzu zählen unter anderem folgende Maßnahmen:

- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,
- Wiederherstellungsmaßnahmen,
- CEF-Maßnahmen.

Es ist im Sinne der Vermeidung von Beeinträchtigungen zu prüfen, ob insbesondere in Waldbereichen hinsichtlich der Lagerung von Aushub eine Verringerung der Arbeitsstreifenbreite möglich ist. Die Regelungen zum Bodenschutz sind diesbezüglich weiterhin zu beachten.

Die für die Ermittlung, ob erhebliche Eingriffe vorliegen, notwendigen Regenerationszeiten von Biotopen sind unter Berücksichtigung der Standortbedingungen zu begründen. Wir verweisen hier auf „Angaben zur Regenerierbarkeit der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (RIECKEN, U., FINCK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. 2. Fassung. Bonn-Bad Godesberg, s.a. LANA Empfehlungen (Methodik der Eingriffsregelung, Teil III))“.

Der Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in den Unterlagen darzustellen. Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist darzulegen und räumlich zu konkretisieren bzw. ist darzulegen, wie deren Wirksamkeit überprüft, dokumentiert und gesichert wird.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen im Rahmen der Angaben nach § 17 Absatz 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen, inwiefern der Eingriff in der Abwägung gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

7.2. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen

Das Gutachten ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 28.02.2020 zu erstellen (vgl. Kap. 4.2.1). Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

Klarstellend bzw. ergänzend zu den Ausführungen des Vorhabenträgers zu den Wirkfaktoren und Wirkpfaden (vgl. Kap. 3 sowie 4.2.1) wird festgestellt, dass alle Wirkfaktoren und Wirkpfade hinsichtlich ihrer Relevanz in Hinblick auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen zu untersuchen sind. Die Relevanz bzw. fehlende Relevanz der betrachteten Wirkfaktoren und Wirkpfade ist nachvollziehbar zu begründen.

Es sind stets die maximalen Wirkreichweiten der Wirkfaktoren gemäß ffh-vp-info.de anzusetzen. Abweichungen von den dort genannten Wirkreichweiten (bspw. WF 5-3 "Licht": bis zu 200 m sowie WF 5-4 "Erschütterungen / Vibrationen": bis zu 250 m) sind zu begründen.

Werden Maßnahmen angesetzt, so ist die erwartete Wirksamkeit der notwendigen Maßnahmen anhand von Quellen aus der Fachliteratur, wie z. B. Runge et al. (2010), nachvollziehbar darzulegen.

Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Insoweit sind entsprechend der Rechtsprechung des EuGH (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, Rs. C-461/17, „Holoan“, Rn. 32 bis 40) auch sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL erforderlich.

7.3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Das Gutachten ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 28.02.2020 zu erstellen (vgl. Kap. 4.2.2). Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

Klarstellend bzw. ergänzend zu den Ausführungen des Vorhabenträgers zu den Wirkfaktoren und Wirkpfaden (vgl. Kap. 3 sowie 4.2.2) wird festgestellt, dass alle Wirkfaktoren und Wirkpfade hinsichtlich ihrer Relevanz in Hinblick auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen zu untersuchen sind. Die Relevanz bzw. fehlende Relevanz der betrachteten Wirkfaktoren und Wirkpfade ist nachvollziehbar zu begründen.

Es sind stets die maximalen Wirkreichweiten der Wirkfaktoren gemäß ffh-vp-info.de anzusetzen. Abweichungen von den dort genannten Wirkreichweiten (bspw. WF 5-3 "Licht": bis zu 200 m sowie WF 5-4 "Erschütterungen / Vibrationen": bis zu 250 m) sind zu begründen. Bei der Prüfung des Verbotstatbestands der Störung, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ist die artspezifische Störungsempfindlichkeit der relevanten Arten in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Insofern wird insbesondere auf Gassner et al. (2010) und Garniel et. al. (2010) hingewiesen.

Werden Maßnahmen angesetzt, so ist die erwartete Wirksamkeit der notwendigen Maßnahmen anhand von Quellen aus der Fachliteratur, wie z. B. Runge et al. (2010), nachvollziehbar darzulegen.

Die Arbeitshilfe "Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt von 2020 ist zu berücksichtigen. Abweichungen vom in der Arbeitshilfe vorgesehenen Prüfablauf sind zu begründen.

7.4. Kartierkonzept

Die Kartierungen sind entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 28.02.2020 durchzuführen. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

Im Bereich des Ostbayernringes sind die dort bereits für den Ostbayernring in den Jahren 2016 und 2017 erfolgten Kartierungen aufgrund von Hinweisen auf Nutzungsänderungen auf ihre Aktualität hin zu validieren. Ggf. sind diese Bereiche erneut zu kartieren.

Um sicherzustellen, dass es durch die Probeflächenansätze im Verlauf der geplanten Trasse oder der Alternativen nicht nachträglich zur Auslösung von Verbotstatbeständen kommt, sind der geplante Trassenverlauf sowie seine Alternativen vor Ort in ausreichender Tiefe zu kartieren.

Abweichend vom Vorschlag des Vorhabenträgers sind auf Basis der flächendeckenden Biotopkartierung mögliche Habitate des Nachtkerzenschwärmers, insbesondere im Bereich des geplanten Trassenverlaufs bzw. geeigneter Alternativen, zu identifizieren und diese im Jahr vor der Durchführung der Baumaßnahme auf Besiedlung zu kartieren.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, artenschutzrechtliche Prüfung) auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Es ist darauf zu achten, dass die verwendeten tierökologischen Daten zum voraussichtlichen Genehmigungszeitpunkt ein Alter von fünf Jahren nicht überschreiten. Bei speziellen artenschutzrechtlichen Fragestellungen können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhe-

bung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden. Nutzungsänderungen, die das Artenspektrum beeinflussen, sind – bspw. durch eine aktuelle Luftbildanalyse – zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Kartierungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft für den Artenschutz auf Albrecht et al. (2014)¹ sowie auf Südbeck et al. (2005)² verwiesen. Es ist darzulegen, inwieweit welche Standards jeweils herangezogen wurden.

Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen bei geeigneten klimatischen und jahreszeitlichen Bedingungen und über einen für die jeweilige Art fachgerechten Zeitraum stattfinden. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die in dem Untersuchungsrahmen angegebenen Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen. Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können. Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Artenbestandes sind den Antragsunterlagen nach § 21 NABEG beizufügen.

7.5. Wasserrechtliche Planunterlagen

Die in Kapitel 4.1.6, 4.2.3 und 4.2.6 des Antrages nach § 19 NABEG (Vorschlag Untersuchungsrahmen) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Hinsichtlich des ausschließlich nationalen Wasserrechts und den Anforderungen gemäß §§ 27 ff. und § 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Aussagen getrennt voneinander darzustellen. Dabei ist auch auf die sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe zu achten. In der Prüfung des ausschließlich nationalen Wasserrechts ist nach den in die Planfeststellung einkonzentrierten Entscheidungen und den Erlaubnissen der Gewässerbenutzung (§ 19 i.V.m. §§ 8 ff. WHG) zu differenzieren.

Es sind ein Übersichtslageplan und Detailpläne zu erstellen, aus denen die Schutzflächen, alle vorhabenbedingten Handlungen, die auf Gewässer wirken können (Bau, die Anlage selbst und der Betrieb der Anlage sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation) und die betroffenen und angrenzenden Gewässer bzw. Gewässerbestandteile hervorgehen.

¹ Albrecht et al. (2014): *Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.*

² Südbeck et al. (2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.*

Der für das Schutzgut Wasser unter Ziffer 6.6. (vgl. auch Ziffer 6.1) angegebene erweiterte Untersuchungsraum und der erweiterte Wirkfaktoren- bzw. Wirkungpfadkatalog sind für alle wasserrechtlichen Planunterlagen anzuwenden.

Der Vorhabenträger hat sich mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer sowie Wasserkörper und der vorzulegenden Unterlagen für die beantragten Erlaubnisse, wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmen abzustimmen. Hinsichtlich der berichtspflichtigen Gewässer ist mit den für die Umsetzung der WRRL betrauten Behörden die zu verwendende aktuelle Datengrundlage und die Abarbeitung der Anforderungen gemäß §§ 27 und 47 WHG abzustimmen. Die Abstimmungen sind zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur vorzulegen. Auf die Zusicherung der Vorhabenträger aus der Bundesfachplanung, bei Gewässerquerungen die Feintrassierung und Verlegetiefe mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen, wird verwiesen. Bei Gewässerquerungen, bei denen aufgrund einer erhöhten Schadstoffbelastung v.a. in den Uferbereichen Risiken eines Schadstoffaustrages durch das Vorhaben zu besorgen sind, im Abschnitt D1 insbesondere in den Bereichen der Querungen von Naab und Regen, ist dies in den Planunterlagen sowohl im Hinblick auf die Überschreitung von Umweltqualitätsnormen (vgl. Ziffer 7.5.2) als auch bezogen auf die besonderen Anforderungen in Überschwemmungsgebieten (vgl. Ziffer 7.5.4) zu bewerten und darzulegen.

Es sind die aktuellen Daten der Landesfachbehörden, insbesondere die Schutzgebietsdaten sowie die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, zu berücksichtigen. Dies gilt außerdem für die Daten zu Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpern sowie die Hochwasserrisikomanagementpläne. Die beurteilungsrelevanten Daten sind auf ihre Aktualität zu überprüfen und zu dokumentieren. Weiterhin sind die einschlägigen Fachkartenwerke der Landesämter (z.B. Hydrogeologisches Kartenwerk 1:50.000 (HK 50), Geologische Karten) hinsichtlich der folgenden Fragestellungen auszuwerten, sofern Grundwasser betrachtet wird.

Die Ergebnisse aus den wasserrechtlichen Planunterlagen sollen im UVP-Bericht aufgegriffen werden. Umgekehrt sollen für die wasserrechtlichen Planunterlagen relevante Erkenntnisse aus anderen Unterlagen, z.B. Baugrunduntersuchung, Kartierungen und vorhandene Daten z.B. aus Natura 2000-Managementplänen, berücksichtigt werden.

7.5.1. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Es ist darzulegen ob, wo und welche Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 und 2 WHG vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der jeweiligen Erlaubnis nach § 12 WHG sind darzulegen. Es ist darzulegen, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine schädliche Gewässerveränderung kann trotz Einhaltens der Bewirtschaftungsziele vorliegen.

Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

1. Orte der Wasserentnahmen mit Koordinaten, kartographische Darstellung,

2. Begründung der Entnahme und detaillierte Beschreibung der für die Entnahme ursächlichen Maßnahme inkl. Angaben zu den Fundamenten (hier: technische Ausführung der Kabelgräben oder der Start- und Zielbaugruben) nach Maßgabe der Hinweise zur Planfeststellung (vgl. BNetzA, 2018),
3. voraussichtliche maximale Entnahmemengen, inkl. Angaben der wichtigsten Ermittlungsgrundlagen und Ermittlungsverfahren,
4. voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
5. voraussichtliche Größe des Absenktrichters
6. mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,
7. Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer vermieden oder ausgeglichen werden können,
8. Zwischenlagerung,
9. Orte (kartographische Darstellung und Koordinaten) und Art der Wassereinleitungen,
10. Darstellung, ob durch die Entnahme und Einleitung von Wasser nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in der Gewässersohle bzw. einer nachteiligen Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt.

Das Vorliegen weiterer nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis ist darzulegen. Hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen ist die auf Grundlage des Art. 67 Abs. 2 S. 2 BayWG erlassene Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren vom 13.03.2000 (GVBl. S. 156) zu berücksichtigen.

In Zusammenhang mit den Benutzungen ist ferner nachzuweisen, dass das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie die Lagerung von Stoffen nur so erfolgt, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des jeweiligen Gewässers zu besorgen ist (§§ 32, 48 WHG) und dass das Lagern, Abfüllen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen so erfolgt, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine Gleichsetzung mit dem Verschlechterungsverbot ist nicht gegeben. Die Auswirkungen der Gewässerbenutzungen sind in den entsprechenden anderen Unterlagen zu Wasser (z. B. Schutzgut Wasser des UVP-Berichts) den Betrachtungen zugrunde zu legen.

Quellen und Eigenwasserversorgungsanlagen

Insbesondere in Bezug auf Eigenwasserversorgungsanlagen, beispielsweise Brauchwasser für die Landwirtschaft oder private Hausbrunnen, die der Trinkwasserversorgung dienen, ist darzustellen, ob das Vorhaben z.B. durch Absenken, Umleiten oder Verunreinigung von Grundwasser oder der Verringerung der Deckschicht eine auf die o.g. Objekte bezogene Benutzung i. S. v. § 9 WHG darstellt, die einer Erlaubnis bedarf. In Bezug auf Quellen ist gleichfalls zu prüfen, ob aus entsprechenden Gründen eine Gewässerbenutzung festzustellen ist. Hierzu sind die im (ggf. erweiterten) Untersuchungsraum liegenden Eigenwasserversorgungsanlagen bzw. privaten Hausbrunnen und Quellen zu erheben. Für diese sind auf Basis

von Daten der Landesbehörden zur Hydrogeologie und zur Topographie mögliche Auswirkungen des Vorhabens abzuschätzen. Wenn eine Beeinträchtigung vorliegt bzw. als wahrscheinlich prognostiziert wird, sind Vermeidungs- und Monitoringkonzepte zu entwickeln und ein Beweissicherungsverfahren in den Unterlagen vorzuschlagen. Soweit vorstehend nichts abweichend oder ergänzend festgelegt wird, ist dieser Belang entsprechend dem Antrag gemäß § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 28.02.2020 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.2.6.2 und 4.2.6.3).

Bei festgestellten Gewässerbenutzungen ist zu prüfen, ob sich hieraus ein sonstiger öffentlicher oder privater Belang ergibt, der einer eigenen Betrachtung in den Unterlagen (vgl. Kap. 4.2.12) bedarf.

7.5.2. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Die zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (im nationalen Recht insbesondere umgesetzt in §§ 27 und 47 WHG) zu beantwortenden Fragen sind entsprechend dem Antrag gemäß § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 28.02.2020 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.2.3). Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Klarstellend ist das Ziel des Fachbeitrags die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 bis 31 WHG i.V.m. der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung -OGewV) sowie § 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV), ggf. jeweils unter Berücksichtigung landesrechtlicher Vorschriften für die betroffenen Wasserkörper.

Ergänzend zu dem vom Vorhabenträger aufgezeigten rechtlichen Rahmen wird auf die zur Umsetzung der WRRL in der Vorhabenzulassung relevanten Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichtes sowie des Europäischen Gerichtshofes, verwiesen (u.a. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15 "Elbvertiefung", BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 - 9 A 13.18 „A39“ und EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-535/18 „A 33“).

Die Aktualität der Daten ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung aber relevant wären, können (in Abstimmung mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde (s.o.)) eigene Erhebungen erforderlich sein.

Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers wird festgelegt, dass neben dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot auch das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. und § 47 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. WHG) sowie die nur die Grundwasserkörper betreffende Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV), § 48 Abs. 1 S. 1 WHG) und das Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) zu beachten sind. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u.a. darzustellen, dass das Vorhaben geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegensteht. Soweit dies der Fall ist, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht verhindert werden.

Es sind auch die dem jeweiligen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper zugeordneten (oberirdischen) Gewässer im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu betrachten. Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere Gewässer, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Wasserkörper münden oder auf berichtspflichtige Wasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen können. Sind von dem Vorhaben mehrere der zum selben berichtspflichtigen Wasserkörper gehörende und ihm zufließende oder ihm zugeordnete kleine Gewässer betroffen, so sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die berichtspflichtigen Wasserkörper kumulierend zu betrachten.

Es sind alle durch das Vorhaben möglicherweise direkt oder indirekt betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper sowie grundwasserbeeinflussten Landökosysteme zu betrachten. Die Auswahl ist anhand von Kriterien zu begründen.

Es wird auf die Klarstellung und Ergänzung der Wirkfaktoren und Wirkpfade unter Ziffer 6.6. verwiesen. Die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren müssen, ggf. unter Bezug auf den konkreten Wasserkörper - z.B. aufgrund seines schon schlechten Zustandes oder einer bekannten besonderen Situation, wie z.B. einer gewässerrelevanten Schadstoffbelastung oder einer Altlast im Querungsbereich erweitert werden, sie können aber auch in Bezug auf diesen nicht betrachtungsrelevant sein. Sie sind dann in Bezug auf den jeweiligen Wasserkörper nicht betrachtungsrelevant, wenn Verstöße gegen die Anforderungen der WRRL von vorneherein ausgeschlossen werden können. In diesem Fall muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass für die Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL keine Wirkbeziehungen bestehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163). Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein.

Hinsichtlich der Betrachtung vorübergehender Einwirkungen wird darauf hingewiesen, dass es sich (z.B. bezüglich baubedingter Wirkpfade) um eine mindestens nachhaltige Auswirkung auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten handeln muss – jeweils bezogen auf die Qualitätskomponente und nicht auf den Wirkfaktor.

Soweit bei der Ermittlung mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vorkehrungen) in die Betrachtungen einbezogen werden, ist dies jeweils darzustellen.

Das Ergebnis der jeweiligen Relevanzprüfung ist mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde abzustimmen.

Soweit erforderlich, hat eine Auseinandersetzung mit den Ausnahmeprüfungen an geeigneter Stelle zu erfolgen. In diesem Fall ist die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen in einem eigenen Kapitel zur Ausnahmeprüfung darzustellen. Soweit überprüfbar keine Ausnahmeprüfung erforderlich ist, ist der Fachbeitrag WRRL ausschließlich für die im Rahmen der Alternativenprüfung gewählte Trasse in der gewählten technischen Ausführung ausreichend.

7.5.3. Öffentliche Wasserversorgung

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gemäß § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 28.02.2020 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.2.6.1). Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Die Erstellung eines hydrogeologischen Fachgutachtens für die Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG ist bei Passage von Wasserschutzgebieten, geplanten Wasserschutzgebieten und Einzugsgebieten (§ 52 WHG) und - sofern vorhanden - Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG) notwendig. Bezüglich geplanter Aufhebungen, Stilllegungen, Erweiterungen oder Neuausweisungen ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen hierfür der Planungsstand als hinreichend verfestigt zu berücksichtigen ist, wenn diese schriftlich bei der zuständigen Behörde beantragt wurden.

Der Schutzzweck bezieht sich klarstellend darauf, der Verunreinigung des besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Grundwassers vorzubeugen. Dabei können Maßnahmen bei der Frage der Schutzzweckgefährdung nur eingestellt werden, sofern es sich nicht um nachsorgende Maßnahmen handelt. Die Wahrscheinlichkeit einer Schutzzweckgefährdung ist unter Auswertung der hydrogeologischen Bedingungen für das jeweilige Wasserschutzgebiet, der vor Ort vorgesehenen Handlungen, Vermeidungsmaßnahmen, Eingriffe in den Untergrund und der Wassernutzung begründet abzuleiten. Reichen für eine hinreichend sichere Prognose der Schutzzweckgefährdung die erhobenen Daten nicht aus, so sind diese durch eigene Erhebungen (insbes. Bestimmung der Grundwasserfließrichtung und der hydraulischen Parameter der relevanten Grundwasserleiter und -hemmer) zu ergänzen. Das Ausreichen der vorhandenen Daten und das Erhebungsprogramm sowie der für den Einzelfall gutachterlich erarbeitete Auflagenvorschlag ist mit der jeweils für das Wasserschutzgebiet zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Die Abstimmung ist der Bundesnetzagentur vorzulegen.

7.5.4. Weitere wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen etc.

Es sind alle notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Befreiungen etc. zu beantragen bzw. entsprechende Anzeigen zu machen und die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen wird auf die entsprechenden Verordnungen, Bekanntmachungen und Merkblätter zu Planvorlagen zu wasserrechtlichen Verfahren (z.B. der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, BayRS 753-1-6-U), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727) geändert worden ist) verwiesen. Diese sind zu berücksichtigen.

Gewässerrandstreifen

Es ist ortskonkret darzulegen, inwieweit vorhabenbedingt in Gewässerrandstreifen verbotene Handlungen erforderlich werden (§ 38 Abs. 4 S. 2 WHG und die jeweiligen Vorschriften der Landeswassergesetze, v.a. Artikel 21 BayWG). Hierfür ist ggf. jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen einer Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG und ggf. entsprechender landesrechtlicher Vorschriften nachzuweisen.

Errichtung von Anlagen in, an, über oder unter Oberflächengewässern

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Genehmigung von Anlagen in, an, über oder unter Oberflächengewässern ist ortskonkret darzulegen (§ 36 WHG und die jeweiligen Vorschriften der Landeswassergesetze, v.a. Artikel 20 BayWG).

Errichtung in Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Überschwemmungsgebiete (festgesetzte, vorläufig gesicherte und faktische) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, welche vorhabenbedingt betroffen werden, sind samt der entsprechenden vorhabenbedingten Handlungen unter Bezugnahme auf die Inhalte der entsprechenden Hochwassergefahren- und risikokarten sowie vorliegende Schutzgebietsverordnungen darzustellen.

Es ist nachvollziehbar darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben (§§ 78, 78a und 78b WHG und die jeweiligen Vorschriften der Landeswassergesetze, v.a. Artikel 46 BayWG) betroffener Überschwemmungsgebiete vereinbar ist. Erfolgt eine Inanspruchnahme, sind die hierfür erforderlichen Nachweise gemäß § 78 Absatz 5 und § 78a Absätze 1 und 2 sowie §78 b Abs 1 Nr. 2 WHG, insbesondere über den freien Hochwasserabfluss und fehlenden Einfluss auf den Hochwasserrückhalt, vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verwiesen (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 26.06.2019 - 4 A 5.18). Ergänzend sind die Überschwemmungsgebiete der Hochwassergefahrenkarten (z. B. Kartendienst des LfU) für den Freistaat Bayern zu beachten sowie die Betroffenheit bzw. Nichtbetroffenheit von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Weiterhin ist darzulegen, welche Vorkehrungen und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen sind, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern und das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten.

Bezüglich weiterer in den o.g. Gebieten zu betrachtenden Beschränkungen wird auf den in Aufstellung befindlichen Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz verwiesen (vgl. Kap. 2.5).

Betroffenheit von Hochwasserschutzeinrichtungen

Sofern sich bestehende oder geplante Hochwasserschutzeinrichtungen im Untersuchungsraum befinden, ist unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorschriften nachvollziehbar darzulegen, ob diese betroffen oder nicht betroffen sind. Falls die Nichtbetroffenheit durch Maßnahmen erreicht wird, sind diese darzulegen. Untersuchungstiefe und –umfang richten sich neben den landesrechtlichen Vorschriften nach der für die jeweilige Einrichtung darzulegenden Möglichkeit einer Betroffenheit.

7.6. Immissionsschutzrechtliche Betrachtung

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 28.02.2020 (vgl. Kap. 4.2.4, S. 157 ff.) mit den folgenden Ergänzungen zu prüfen. Klarstellend bzw. ergänzend hierzu wird festgelegt:

Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers sind die Anlagengeräusche aller oberirdischen Anlagenteile zu untersuchen, soweit sie unter die Regelung der TA Lärm fallen. Andernfalls ist für diese durch den Lärmgutachter zu begründen, warum es technisch bedingt zu keinen Lärmemissionen kommen kann.

Für Gebietstypen der Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm unter Beachtung der Nr. 3.2 der AVV Baulärm sind die vom Baulärm verursachten Lärmimmissionen zu betrachten und zu bewerten. Klarstellend bzw. ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers (vgl. Kap. 4.2.4) ist bei

absehbar lärmintensiven Arbeiten die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch eine Immissionsprognose zu untersuchen. Die lärmintensiven Arbeiten können, wie vorgesehen anhand von Musterbaustellen für die offene, für die geschlossene Bauausführung und für zum Einsatz kommende Sonderverfahren (wie aufwändigere Bohrverfahren oder Sprengungen) sowie für die zur Baufeldfreimachung erforderlichen Maßnahmen, wie Fällungen, untersucht werden. Die prognostische Betrachtung hat in Bezug auf potenzielle Immissionsorte zu erfolgen und soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionsschutzrechtlichen Belange nach AVV Baulärm zu prüfen. Hierbei ist eine Abstandsberechnung von der Trassenbaustelle zu den Gebietstypen im Sinne der AVV Baulärm auf Basis von Emissionspegeln vorzunehmen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen einzurechnen.

Es sind die in Ansatz gebrachten Schallschutzmaßnahmen sowie deren Wirksamkeit in Form von zu erzielenden Pegelminderungen und Schallpegeln an den maßgeblichen Immissionsorten darzustellen. Die Untersuchung kann auf die im Hinweis H 02 Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 5 vom 14.02.2020 genannten Orte beschränkt werden, sofern die konkretisierten Erkenntnisse zu den Emissionspegeln der Baustelle keine darüberhinausgehende Betrachtung erforderlich machen. Im Ergebnis ist darzulegen, ob und inwieweit die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm unterschritten werden. Zumindest in den Fällen, in denen Annäherungen bestimmter Bautätigkeiten die Abstände (ohne Minderungsmaßnahmenberücksichtigung) zu den Gebietstypen unterschreiten, sind Minderungsmaßnahmen konkret zu beschreiben. Der Minderungspegel und die Abstandsreduktion der Maßnahmen sind überschlägig zu beziffern.

Soweit der Vorhabenträger für seine Bewertung von Geräuschbelastungen (Bau oder Betrieb der Anlage) mit Blick auf die LAI-Handlungsempfehlung (2017) den Erst-Recht-Schluss wählt, ist dieser bezogen auf die jeweils anzutreffende Baugebietsart separat durchzuführen. Dabei müssen die Situationen vergleichbar sein.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers ist eine Aussage zu absehbaren Wirkungen, wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können (§ 3 Abs. 4 der 26. BImSchV), und ihrer Vermeidung zu treffen. Des Weiteren ist die Minimierungsprüfung gemäß den Vorgaben der 26. BImSchVVwV vorzunehmen.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers zur Umsetzung der 26. BImSchVVwV (vgl. Kap. 4.2.4.2.3) ist neben der Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen und des Minimierungspotenzials eine Maßnahmenbewertung und eine Festlegung der Minimierungsmaßnahmen nach Nummer 3.2.3 der 26. BImSchVVwV vorzunehmen.

Es sind kartographische Darstellungen unter Einbeziehung der „Immissionsorte“ mit Linien gleicher Intensität in übersichtlichen Schritten für die magnetische Flussdichte bei Erdkabeln und die magnetische Flussdichte sowie das elektrische Feld bei oberirdischen Anlagenteilen sowie die Geräuschpegel für die o. g. Fälle bei Bau-/ Maschinengeräuschen und Anlagen-/ Betriebsgeräuschen bei oberirdischen Anlagenteilen vorzulegen.

Hinsichtlich der Berechnung der Wärmeemission bzw. -immission sind die Berechnungsverfahren und deren Eingangsparameter anzugeben und zu beschreiben. Die Wahl der Prognosemethode ist unter Bezugnahme auf die vorliegende Literatur zu vergleichbaren Wärmeberechnungen zu begründen. Hinsichtlich der Eingangsparameter sind die hiermit abgedeckten Spannen (z.B. bzgl. der Überdeckung) und die Auswirkungen von deren Variation auf die

Temperatur im Wurzelbereich, an der Bodenoberfläche bzw. an der Gewässersohle oder auf Trinkwasser (Wasserschutzgebiete und Leitungen) darzulegen. Die Unsicherheiten der Berechnung sind abzuschätzen. Ferner sind auch die Festlegungen zu Wärme in Ziffer 6.5 und 6.6 sowie zum als Referenzzustand anzusetzenden Prognose-Null-Fall (vgl. Ziffer 6.1) zu beachten.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (LAI 2018) als Beurteilungsmaßstäbe zur Konkretisierung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu berücksichtigen.

7.7. Bodenschutzkonzept

Es ist ein Bodenschutzkonzept nach den Vorgaben der DIN 19639:2019-09 „Bodenschutz bei Planungen und Durchführung von Bauvorhaben“ zu erstellen. Maßgeblich sind die Vorgaben im Kapitel 6 „Bodenschutzkonzept“, Seite 21 ff. der o.g. Norm.

Sofern eine gesonderte Fachunterlage Bodenschutz erstellt wird, können die Datengrundlagen und die Herleitung für das Bodenschutzkonzept auch dort aufgeführt werden. Dies gilt auch für die Darstellung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Landschaftspflegerischen Begleitplan zu Eingriffen in den Boden. Eine Darstellung der Ergebnisse im Bodenschutzkonzept ist mit einem entsprechenden Verweis in die Fachunterlage Bodenschutz möglich.

7.8. Unterlage zur Bodendenkmalpflege

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gemäß § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 28.02.2019 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.2.8., S. 175 f.)

Ergänzend zu Kap. 4.2.8. des Antrages gemäß § 19 NABEG ist die Methodik und Vorgehensweise mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen und ggf. anzupassen und zu spezifizieren. Sollten sich im Ergebnis Vorschläge aus der Identifizierung der bisher unbekanntem Bodendenkmäler für mögliche Umtrassierungen oder Unterbohrungen ergeben, sind diese darzulegen.

Ergänzend sind die Grabungsrichtlinien, u.a. die Grabungsstandards des Verbandes der Landesarchäologen der BRD unter dem Titel: "Archäologische Ausgrabungen und Prospektionen - Durchführung und Dokumentation" im Archäologischen Nachrichtenblatt 4, 1999 (1), S. 12-45 Archäologische Baubegleitung, zu beachten und den Untersuchungen zugrunde zu legen.

7.9. Sonstige Unterlagen und Anträge

Etwaige Anträge auf Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG sind im Einzelnen dahingehend zu begründen, inwieweit das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens das Integritätsinteresse an den geschützten Teilen von Natur und Landschaft überwiegt. Zu berücksichtigen sind dabei u.a.:

- der Schutzgegenstand und der Schutzzweck nach Maßgabe der Erklärung i. S. v. § 22 Abs. 1 BNatSchG,
- ggf. die Bedeutung des Gebietes für den betreffenden Schutzgegenstand und Schutzzweck im europäischen, nationalen und ggf. regionalen Kontext,
- etwaige Vorbelastungen im Gebiet,
- die durch das Vorhaben verletzten Ge- und Verbote,
- das Ausmaß der Beeinträchtigungen in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Hinsicht, die infolge der Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu erwarten sind; insbesondere ist darzulegen, inwieweit der Schutzgegenstand und der Schutzzweck von den Beeinträchtigungen betroffen sind,
- die Bedeutung der betroffenen Schutzgüter (Grad der Gefährdung oder Erhaltungszustand),
- ggf. die Entwicklungsdynamik und Wiederherstellungspotenziale der betroffenen Schutzgüter,
- die Funktionserfüllung des Gebietes ggf. trotz Befreiung sowie
- Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

7.10. Konzepte

Die unter Kapitel 4.2.13 des Antrages des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 28.02.2020 aufgeführten ergänzenden Konzepte sind vorzulegen und nach konkreter Betroffenheit weitere Anträge zu stellen.

8. Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Es sind alle sonstigen von den Auswirkungen des Vorhabens berührten öffentlichen und privaten Belange zu dokumentieren. Die im Kapitel 4.2.12 (S. 201 f.) des Antrags gemäß § 19 NABEG genannten Belange sind zu untersuchen und die Ergebnisse entsprechend zu dokumentieren. Zusätzlich zu den bereits im Antrag genannten Betrachtungen sind ebenfalls die unter 8.5 sowie 8.9 bis 8.10 genannten Belange zu untersuchen und die Ergebnisse entsprechend zu dokumentieren.

8.1. Belange der kommunalen Bauleitplanung

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit von Bauleitplanungen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind ergänzend nach § 18 Abs. 4 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche:

- §§ 34, 35 BauGB (Innen-/Außenbereich)
- Sonstige Satzungen nach BauGB
- Sonstige städtebauliche Planungen (z. B. städtebauliche Entwicklungskonzepte)
- Werden durch das Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen?
- Werden durch das Vorhaben kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt?

8.2. Belange der Land- und Fischereiwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft, einschließlich der Belange der Teich- bzw. Fischereiwirtschaft, sind entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 28.02.2020 (vgl. Kap. 4.2.12, S. 194 i. V. m. Kap. 4.2.9 S. 178 ff.) zu prüfen.

Folgende Hinweise zu Belangen der Landwirtschaft sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen/ untersuchen:

- Art und Umfang der Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Landwirtschaft, der Teich- und Fischereiwirtschaft im Untersuchungsraum
- Art und Umfang von möglichen Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben (dauerhaft und temporär)
- Auswirkungen auf die Agrarstruktur
- Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Betroffenheiten
- Konzept zur Rekultivierung und Rückgabe beanspruchter Flächen

Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.2.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan / Kompensationskonzept). Sofern mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, sind diese auch mit den betroffenen Agrarunternehmen und den zuständigen Landwirtschaftsämtern frühzeitig abzustimmen, um geeignete Maßnahmen und Standorte festlegen zu können.

8.3. Belange der Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft sind entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 28.02.2020 (vgl. Kap. 4.2.10, S. 183 ff.) zu prüfen.

Der Vorschlag über die Untersuchungsinhalte wird durch die nachfolgenden Hinweise aus der Antragskonferenz ergänzt:

- Insbesondere bei der Untersuchung von Sturmschutzwäldern gemäß Art. 10 Abs. 2 BayWaldG sind die zuständigen Forstbehörden einzubeziehen.
- Der Untersuchung von potenziellen Schäden durch Windwurf werden, entgegen der Festlegung aus dem Vorschlag über die Untersuchungsinhalte, Wirkweiten von 150 m statt bislang 40 m (vgl. Kap. 3.2. S. 111 f.) zugrunde gelegt. Als Ergebnis der Abstimmung zwischen den zuständigen Forstbehörden und dem Vorhabenträger wird damit der Untersuchungsraum auf 150 m festgelegt. Diese Festlegung gilt für Baumbestände, die zu mehr als 60 % durch Fichten geprägt sind.
- Zur Minimierung des Flächenbedarfs ist im Fall von Bündelungen mit anderen Infrastrukturen, in Abstimmung mit den jeweiligen Betreibern zu prüfen, ob bestehende Schutzstreifen mit den Schutzstreifen des Vorhabens überlagert werden können. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

In den zu erstellenden Alternativenvergleichen sind die hier gewonnenen Erkenntnisse einzubeziehen.

8.4. Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung

Sofern im weiteren Verfahrensverlauf eine Betroffenheit der Belange des Bergbaus sowie der Rohstoffsicherung erkennbar wird, so ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

8.5. Ordnungsrechtliche Belange

In den Unterlagen nach § 21 NABEG ist, sofern erforderlich, der Umgang mit Kampfmitteln und der Ermittlung entsprechender Verdachtsflächen darzulegen. Soweit einschlägige Kampfmittelverdachtsflächen, auf denen Baumaßnahmen geplant sind, ermittelt und entsprechende regelgerechte Untersuchungen zur möglichen Belastung des Baubereichs mit Kampfmitteln veranlasst worden sind, sind die Ergebnisse dieser ebenfalls darzustellen. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter ordnungsrechtlicher Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

8.6. Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs, des Straßenbaus

Die Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs und des Straßenbaus sind als Teil der sonstigen öffentlichen und privaten Belange bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu untersuchen und zu dokumentieren. Dies betrifft insbesondere Kreuzungen mit anderen Infrastrukturen. Planungen zu Querungen von Straßen können dabei auch im Rahmen des (Verkehrs-) Logistikkonzeptes behandelt werden (vgl. Vorschlag UR Kap. 4.2.12 S. 194 sowie Kap. 4.2.13 S. 195).

Die detaillierten Planungen zur Querung von Infrastrukturen, Einrichtungen des Funkbetriebs und des Straßenbaus sind mit den zuständigen Behörden bzw. Betreibern abzustimmen. Dabei sind etwaige Bauverbote bzw. Abstandsgebote zu beachten. Die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden Normen sind einzuhalten.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Infrastruktureinrichtungen sowie Einrichtungen des Funkbetriebs oder des Straßenbaus abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

8.7. Andere behördliche Verfahren

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit weiterer behördlicher Verfahren, beispielsweise Flurbereinigungs- oder Bodenneuordnungsverfahren, abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

8.8. Belange der Bundeswehr

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit weiterer bisher nicht bekannter Belange der Bundeswehr ergeben, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

8.9. Belange der Gewerbeausübung

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Belange der Gewerbeausübung ergeben, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

8.10. Weitere Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

9. Alternativenvergleich

Sofern ein gegenüber der Darstellung im UVP-Bericht eigenständiger Alternativenvergleich durchgeführt wird, ist hier lediglich der Vergleich der verbleibenden Alternativen vorzusehen, die nicht schon bereits vorher als erkennbar nicht schonender als die gewählte Trasse in der gewählten technischen Ausführung identifiziert wurden. Dieser ist themenübergreifend durchzuführen. Im Übrigen gelten die unter Ziffer 6.11 gemachten Ausführungen.